

# S a t z u n g

## Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Leipzig e.V.

(errichtet auf der Gründungsversammlung am 21. Mai 1996 in Leipzig,  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2010)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Leipzig" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig und hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club Leipzig (ADFC Leipzig) ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., Bremen, und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Sachsen e.V., Dresden, und ist zuständig für die Mitglieder im Großraum Leipzig, soweit diese sich nicht selbständig organisieren oder organisiert haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral den Umweltschutz, die öffentliche Gesundheitspflege, die Unfallverhütung, den Sport und die Kriminalprävention zu fördern.
- (2) Seine Aufgaben sind im Sinne des Vereinszwecks insbesondere:
  - a) Durchführung von organisierten Radtouren
  - b) Durchführung verkehrspolitischer Aktionen, Erstellung von Studien und Bearbeitung von Projekten zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zugunsten des Radverkehrs
  - c) Erstellen von Studien zur Verbesserung der verkehrsrechtlichen Situation im Sinne des Radverkehrs, der Präsentation der Studien und des Vereins auf Veranstaltungen durch den ADFC zur Sensibilisierung der Gesellschaft für radfahrpolitisch relevante Themen
  - d) Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im Alltag und der Freizeit durch Vermittlung von technischen Informationen, Durchführung von Fahrradcodierungen zur Diebstahlprävention

- e) Unterhaltung einer Geschäftsstelle zur kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit Informationen zu radverkehrsspezifischen Themen zur Erhöhung des Anteils des umweltschonenden und lärmvermeidenden Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen
  - f) Durchführung von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
  - g) Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, ihre geordnete und sichere Aufbewahrung und sonstige geeignete Mittel
  - h) zur Verwirklichung der Vereinszwecke arbeitet der Verein mit Behörden, Institutionen und Einzelpersonlichkeiten zusammen, die die Vereinszwecke gemäß § 2 Abs. 1 unterstützen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Den Vorstandsmitgliedern oder ehrenamtlichen Helfern können Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit erstattet werden. Eine pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

Mitglieder des ADFC Leipzig sind automatisch Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., Bremen und im ADFC Landesverband Sachsen e.V. Die Mitgliederverwaltung erfolgt beim Bundesverband. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in Leipzig haben, oder auf ausdrücklichen Wunsch dem Kreisverband Leipzig angehören, sind Mitglieder im ADFC Kreisverband Leipzig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres regelt die Satzung des Bundesverbandes.

### **§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines bereits in der Hansestadt Lübeck ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des

Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs nach Leipzig oder die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband Leipzig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über den Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das Passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) die Voraussetzung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem StellvertreterIn, einem/einer SchatzmeisterIn und aus einem oder mehreren BeisitzerInnen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen seiner Mitglieder Vollmacht für seine Angelegenheiten erteilen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine digitale Form der Einladung ist zulässig.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung

einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst - sofern die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis erfordert. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Sonstiges**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., Bremen, mit der Maßgabe, dass dieser das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.